

Schillerplatz 3
A - 1010 Wien

T +43 (t) 588 16 - 1001
F +43 (t) 588 16 - 1099

rektorin@akbild.ac.at
www.akbild.ac.at

BETRIEBSVEREINBARUNG über die Regelung von Sabbaticals

abgeschlossen zwischen der

Akademie der bildenden Künste Wien
als Betriebsinhaberin

in der Folge kurz „Akademie“ genannt,

vertreten durch die Rektorin Mag. Eva Blimlinger

einerseits

sowie dem

**Betriebsrat für das künstlerisch - wissenschaftliche Universitätspersonal
der Akademie der bildenden Künste Wien**

vertreten durch den Vorsitzenden Mag. Christoph Rodler

und dem

**Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Akademie der bildenden Künste Wien**

vertreten durch die Vorsitzende Ingrid Schmalzl

andererseits.

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung dient der Regelung jenes Bereichs, der vom Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (im Folgenden KV) der Regelung durch Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Ziffer 4 KV vorbehalten ist.

I. Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Voraussetzungen und Modalitäten für den Anspruch auf ein Sabbatical nach § 11 Abs. 3 KV

1. Eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer kann auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Kürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn
 - a) keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen
 - b) die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer seit mindestens sieben Jahren ununterbrochen bei der Akademie beschäftigt ist.
2. Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Antragsteller_in und der Akademie zu vereinbaren.
3. Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.
4. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.
5. Die Akademie kann auf Antrag der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
6. Das Sabbatical endet jedenfalls bei
 - a) Karenzurlaub oder Freistellung unter Entfall der Bezüge
 - b) Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst
 - c) Beschäftigungsverbot nach dem MSchGsobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.
7. Für die Dauer der Rahmenzeit gebührt der Arbeitnehmerin, dem Arbeitnehmer das Monatsentgelt in dem Ausmaß, das dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht.
8. Der Anspruch auf allfällige variable Entgeltbestandteile (z.B.: Funktionsabgeltungen) besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht kein Anspruch auf variable Entgeltbestandteile.
9. Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Ausmaß der Wochendienstzeit oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Punkt 7. mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Monatsbezug während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

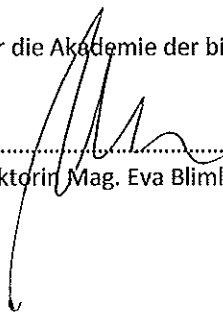
10. Wird das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung ist, sofern möglich, durch Abzug von den Bezügen der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers hereinzubringen. Gegen eine solche Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Entgelt, ist die Forderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.
11. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung gebührt der Urlaubsanspruch dieses Kalenderjahres nur in jenem aliquoten Ausmaß welches dem Zeitraum der Dienstleistungszeit in diesem Kalenderjahr entspricht.

II. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
2. Diese Betriebsvereinbarung kann im Ganzen oder in einzelnen Teilen gem. § 32 ArbVG von allen Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
3. Wird diese Betriebsvereinbarung nur von einem der beiden Betriebsräte gekündigt, bleibt sie für die Arbeitnehmer_innen, welche vom anderen Betriebsrat vertreten werden, weiterhin aufrecht.

Wien, am 5. März 2014

Für die Akademie der bildenden Künste Wien:

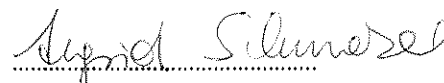

.....
Rektorin Mag. Eva Blimlinger

Für den Betriebsrat für das künstlerisch-
Wissenschaftliche Universitätspersonal:


.....

Mag. Christoph Rodler
Vorsitzende

Für den Betriebsrat für das allgemeine
Universitätspersonal:


.....

Ingrid Schmalzl
Vorsitzender